

Entwurf

Verordnung über die Standardisierung der Verpackung von Tabakersatzstoffen

Nach § 22 Absatz 2 des Tabakerzeugnisgesetzes usw. ist Folgendes festgelegt: (siehe Konsolidierungsgesetz Nr. 1489 vom 18. Juni 2021, geändert durch das Gesetz Nr. X von X 2024):

Kapitel 1

Begriffsbestimmungen

§ 1. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) Futter: Papier oder Folie im Inneren einer Packung.
- 2) Handelsmarke: Der Teil des Handelsnamens, der die Marke des Produkts in Bezug auf die unter der Verordnung Nr. 243 vom 22.2.2021 gemeldeten Informationen darstellt.
- 3) Produktbezeichnung: Der Teil des Handelsnamens, der gegebenenfalls den Namen des Produkts in Bezug auf die unter der Verordnung Nr. 243 vom 22.2.2021 gemeldeten Informationen darstellt.
- 4) Einzelpackung: Die kleinste Einzelpackung eines in Verkehr gebrachten Tabakersatzes.
- 5) Verpackungsmaterial: Durchsichtiges, farbloses Material, das eine oder mehrere Einzelpackungen und Außenverpackung umschließt.
- 6) Außenverpackung: Jede Verpackung, in der ein Tabakersatz in Verkehr gebracht wird und die eine oder mehrere Packungen enthält.
- 7) Außenflächen: Flächen, die sichtbar sind, wenn eine Packung geschlossen und/oder die äußere Verpackung offen ist.
- 8) Innenflächen: Flächen, die nicht sichtbar sind, wenn eine Packung geschlossen ist.
- 9) Matt: Dass eine Oberfläche völlig matt erscheint und somit nicht glänzend, glanzvoll, schimmernd oder dergleichen.
- 10) Bändchen: Ein Aufreißbändchen, mit dem eine Packung oder äußere Verpackung oder das Verpackungsmaterial geöffnet werden kann.
- 11) Oberkante der Verpackung: Der Teil der Verpackung, der verwendet wird, um die Packung zu öffnen und auf den Inhalt zuzugreifen.

Kapitel 2

Farbanforderungen und Verpackungselemente auf Einzelpackungen, Außenverpackungen und Umhüllungsmaterial für Tabakersatzstoffe

§ 2. Einzelpackungen von Tabakersatzstoffen sowie Außenverpackungen und Umhüllungsmaterial müssen eine standardisierte Gestaltung gemäß den Anforderungen dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften über die Etikettierung usw. von Einzelpackungen, Umverpackungen und Umhüllungsmaterial von Tabakersatzstoffen aufweisen.

- (2) Einzelpackungen, Außenverpackungen und Umhüllungsmaterial dürfen nur mit Etiketten versehen werden, die dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften entsprechen.
- (3) Kennzeichnungen, Informationen usw., die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, müssen so gestaltet sein, dass der Einzelpackung oder der Außenverpackung kein einzigartiger Ausdruck, keine Aufmerksamkeit erregende Wirkung verliehen wird oder dass sie auf andere Weise als Verstoß gegen die Anforderung einer standardisierten Gestaltung für Tabakersatzstoffe angesehen werden.
- (4) Beilagen, die keine Funktion für die Verwendung des Produkts haben, dürfen nicht in die Verpackung gelegt werden, weder in Verbindung mit der Einzelpackung, der Außenverpackung noch mit anderem Verpackungsmaterial.
- (5) Von § 2 Absatz 4 ausgenommen sind Packungsbeilagen, die nur Informationen zur Verwendung des Tabakersatzstoffes enthalten. Der aufgedruckte Text:
 - 1) ist auf weißem Hintergrund

- 2) kann aus den Ziffern 0-9 bestehen,
- 3) muss in Helvetica-Schriftart gesetzt sein,
- 4) kann aus den Symbolen Klammern (-), Akut (´), Apostroph (') und dem Et-Zeichen (&) bestehen und
- 5) muss schwarz sein.
- (6) Text, Embleme oder irgendetwas anderes auf Packungsbeilagen über die Verwendung eines Tabakersatzes nach § 2 Absatz 5 dürfen nicht in einer Weise erscheinen, die zu einer eindeutigen Ausprägung beiträgt, eine Aufmerksamkeit erregende Wirkung hat oder anderweitig als dem Erfordernis einer standardisierten Gestaltung zuwiderlaufend anzusehen ist.

§ 3. Innere und äußere Oberflächen von Einzelpackungen und Außenverpackungen müssen ungestrichen in Pantone 448 C, weiß oder silbergrau, und die Außenverpackung muss in matt Pantone 448 C ausgeführt sein.

(2) Die Umschließungen für Einzelpackungen oder Außenverpackungen von Tabakersatzstoffen müssen viereckig, transparent und farblos sein.

§ 4. Das Futter, das bei geöffneter Einzelpackung sichtbar ist, muss in der Farbe matt Pantone 448 C sein.

(2) Das Futter darf keine Buchstaben, Zahlen, Zeichen, Symbole oder Ähnliches aufweisen und darf nicht so perforiert sein, dass die Perforierung ein Bild, ein Symbol, einen Text, ein Zeichen oder Ähnliches ergibt.

§ 5. Alle Bestandteile von Einzelpackungen und Außenverpackungen von Tabakersatzstoffen müssen geschmacks-, geruchs- und geräuschlos sein.

Kapitel 3

Oberflächen usw. von Einzelpackungen und Außenverpackungen von Tabakersatzstoffen

§ 6. Die Oberflächen müssen eben und glatt sein und dürfen in Form und Struktur keine unregelmäßigen Elemente wie Markierungen, Prägungen, Texturen, Vertiefungen, Erhebungen oder Ähnliches aufweisen.

(2) § 6 Absatz 1 gilt nicht für bestimmte Elemente, die zum Verschließen der Verpackung notwendig sind.

(3) Von § 6 Absatz 1 ausgenommen sind Elemente auf der Verpackung, die zum Befestigen des Deckels, zum Öffnen und Schließen des Deckels oder zum Platz für gebrauchte Tabakersatzstoffe erforderlich sind.

(4) Ausnahmen nach § 6 Absätze 2 und 3 gelten nur, solange die Ungleichmäßigkeit der Verpackung nicht einen einzigartigen Ausdruck, eine Aufmerksamkeit erregende Wirkung verleiht oder anderweitig als Verstoß gegen das Erfordernis einer standardisierten Gestaltung und Ausprägung für alle Tabakersatzstoffe angesehen wird.

§ 7. Oberflächen usw. von Einzelpackungen und Außenverpackungen dürfen nur solche Elemente usw. tragen, wie sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

Kapitel 4

Umhüllungsmaterial auf Einzelpackungen und Außenverpackungen von Tabakersatzstoffen

§ 8. Einzelpackungen und Außenverpackungen können mit transparentem Umhüllungsmaterial überzogen werden.

(2) Das Umhüllungsmaterial muss flach und glatt sein und darf keine unregelmäßigen Elemente wie Markierungen, Prägungen, Texturen, Vertiefungen, Erhebungen oder irgendetwas anderes in Form oder Struktur enthalten.

(3) Die Bändchen, die zum Öffnen des Umhüllungsmaterials verwendet werden, müssen transparent oder schwarz sein. Sie müssen bis zu 3 Millimeter breit sein und parallel zur Oberkante der Verpackung verlaufen. Das Bändchen darf eine höchstens 15 mm lange durchgehend transparente oder schwarze Linie aufweisen, die den Anfang des Bändchens markiert.

(4) Ein schwarzes Bändchen darf keine gesundheitsbezogenen Warnhinweise und andere Kennzeichnungen usw. auf der Verpackung gemäß dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften abdecken oder verbergen.

- (5) Beilagen oder andere Gegenstände, die keine Funktion für die Verwendung des Produkts haben, dürfen nicht in die Einzelpackung oder in Verbindung mit der Außenverpackung gelegt werden.
- (6) Alle Elemente von Einzelpackungen und Außenverpackungen von Tabakersatzstoffen müssen geschmacklos, geruchlos und geräuschlos sein.
- (7) Das Umhüllungsmaterial darf nur auf Elemente angewendet werden, die für den Herstellungsprozess erforderlich sind, und darf den standardisierten Ausdruck nicht ändern.

Kapitel 5

Kennzeichnung usw. auf Einzelpackungen und Außenverpackungen von Tabakersatzstoffen

§ 9. Die Kennzeichnung nach dieser Verordnung darf Text, Warnhinweise oder andere Kennzeichnungen, die nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, nicht ganz oder teilweise verbergen.

§ 10. Einzelpackungen und Außenverpackungen müssen an zwei Stellen mit der Handelsmarke und dem Produktnamen gekennzeichnet werden. Der aufgedruckte Text:

- 1) kann aus Kleinbuchstaben a-å bestehen, wobei der Anfangsbuchstabe jedoch ein Großbuchstabe sein kann,
 - 2) kann aus den Ziffern 0-9 bestehen,
 - 3) kann aus den Symbolen Akut (´), Apostroph (') und dem Et-Zeichen (&) bestehen und
 - 4) muss in Helvetica-Schriftart gesetzt sein,
 - 5) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben,
 - 6) muss eine Schriftgröße von bis zu 10 Punkten haben und
 - 7) muss parallel zur oberen Kante der Verpackung verlaufen.
- (2) Die Handelsmarke darf eine Zeile ausfüllen.
- (3) Der Produktnamen muss eine Zeile ausfüllen und unmittelbar unter der Handelsmarke aufgebracht werden.

§ 11. Umverpackungen und Einzelpackungen von Tabakersatzstoffen, die ein Aroma enthalten, dürfen einmal gekennzeichnet werden mit

- 1) „Tabakgeschmack“ oder
 - 2) „Mentholgeschmack“.
- (2) Der aufgedruckte Text:
- 1) kann aus Kleinbuchstaben a-å bestehen, wobei der Anfangsbuchstabe jedoch ein Großbuchstabe sein kann;
 - 2) kann aus den Ziffern 0-9 bestehen,
 - 3) in der Schriftart Helvetica gesetzt sein,
 - 4) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben,
 - 5) hat eine Schriftgröße von bis zu 10 Punkten und
 - 6) muss in die gleiche Richtung wie die Gesundheitswarnung geschrieben werden.

§ 12. Einzelpackungen und Außenverpackungen sind einmalig mit folgenden Angaben über den Firmennamen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und das Herstellungsland des betreffenden Tabakersatzstoffs zu kennzeichnen: „Produceret i“ [hergestellt in] gefolgt vom Namen des Herstellungslandes. Der aufgedruckte Text:

- 1) kann aus Kleinbuchstaben a-å bestehen, wobei der Anfangsbuchstabe jedoch ein Großbuchstabe sein kann,
- 2) kann aus den Ziffern 0-9 bestehen,
- 3) kann aus dem Symbol @ in der E-Mail-Adresse bestehen,
- 4) kann das Symbol + vor der Landesvorwahl der Telefonnummer haben,
- 5) muss in Helvetica-Schriftart gesetzt sein,
- 6) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben und
- 7) muss eine Schriftgröße von höchstens 10 Punkten haben.

§ 13. Außenverpackungen, die mehr als eine Einzelpackung enthalten, sind einmalig zu kennzeichnen mit

- 1) „Nikotinerzeugnis“ gemäß dem Inhalt der Verpackung

- 2) der Anzahl der in der Verpackung enthaltenen Einzelpackungen und
- 3) der Stückzahl oder dem Nettogewicht einer Einzelpackung.

(2) Der aufgedruckte Text:

- 1) kann aus Kleinbuchstaben a-å bestehen, wobei der Anfangsbuchstabe jedoch ein Großbuchstabe sein kann,
- 2) kann aus den Ziffern 0-9 bestehen,
- 3) muss in Helvetica-Schriftart gesetzt sein,
- 4) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben,
- 5) muss eine Schriftgröße von bis zu 10 Punkten haben und
- 6) muss parallel zur oberen Kante der Verpackung geschrieben werden.

§ 14. Einzelpackungen können einmalig gekennzeichnet werden mit

- 1) „Nikotinerzeugnis“ gemäß dem Inhalt der Verpackung und
- 2) der Anzahl der Einheiten in der Einzelpackung.

(2) Der aufgedruckte Text:

- 1) kann aus Kleinbuchstaben a-å bestehen, wobei der Anfangsbuchstabe jedoch ein Großbuchstabe sein kann,
- 2) kann aus den Ziffern 0-9 bestehen,
- 3) muss in Helvetica-Schriftart gesetzt sein,
- 4) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben,
- 5) muss eine Schriftgröße von bis zu 10 Punkten haben und
- 6) muss parallel zur oberen Kante der Verpackung geschrieben werden.

§ 15. Eine Einzelpackung eines Tabakersatzstoffes, die Material enthält, das für die Verwendung dieses Tabakersatzes erforderlich ist, kann einmal mit diesem Material entsprechend dem in der Einzelpackung enthaltenen Material gekennzeichnet werden. Der fragliche Text

- 1) kann aus Kleinbuchstaben bestehen, aber so, dass der Anfangsbuchstabe ein Großbuchstabe sein kann,
- 2) ist in der Schrift Helvetica gesetzt,
- 3) ist in der Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C und
- 4) hat eine Schriftgröße von bis zu 10 Punkten.

§ 16. Einzelpackungen und Außenverpackungen von Tabakersatzstoffen können jeweils mit dem Vermerk „bedst før“ („mindestens haltbar bis“) gefolgt vom Datum versehen werden. Der aufgedruckte Text:

- 1) kann aus Kleinbuchstaben a-å bestehen, wobei der Anfangsbuchstabe jedoch ein Großbuchstabe sein kann,
- 2) kann aus den Ziffern 0-9 bestehen,
- 3) muss in Helvetica-Schriftart gesetzt sein,
- 4) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben,
- 5) muss eine Schriftgröße von bis zu 10 Punkten haben und
- 6) muss parallel zur oberen Kante der Verpackung geschrieben werden.

§ 17. Einzelverpackungen und Außenverpackungen, die einen Tabakersatz enthalten, können jeweils mit einem Strichcode gekennzeichnet werden, wenn

- 1) er für Zahlungszwecke, den Vertrieb oder die Bestandskontrolle verwendet wird;
- 2) dieser entweder schwarz auf weißem Grund oder in mattem Pantone Cool Gray 2 C auf weißem Grund ausgeführt ist,
- 3) er kein Bild, Muster oder Symbol darstellt, das etwas anderem als einem Strichcode gleicht; und
- 4) er sich auf der Unterseite oder der Seite des Pakets befindet.
- 5) im Übrigen nicht als Verstoß gegen das Erfordernis einer standardisierten Gestaltung von Tabakersatzstoffen angesehen werden kann.

§ 18. Einzelpackungen und Außenverpackungen, die einen Tabakersatz enthalten, dürfen die Herstellungskennzeichnung einschließlich der Chargennummer tragen, sofern die Kennzeichnung

- 1) zur Einhaltung anderer geltender Vorschriften, einschließlich Vorschriften über Steuern, verwendet wird,
- 2) entweder schwarz auf weißem Hintergrund oder matt Pantone Cool Gray 2 C auf weißem Hintergrund ist,

- 3) kein Bild, Muster oder Symbol darstellt, das etwas anderem als der Produktionskennzeichnung ähnelt,
- 4) sich auf der Unterseite oder Seite der Einzelpackung befindet, und
- 5) im Übrigen nicht als Verstoß gegen die Anforderung einer standardisierten Gestaltung für alle Erzeugnisse, die einen Tabakersatz enthalten, angesehen wird.

Kapitel 6

Größe der Einzelpackung

§ 19. Die Einzelpackung für einen Tabakersatzstoff muss eine dem Inhalt der Packung angemessene Größe haben und darf daher nicht größer sein als der Inhalt vorschreibt.

Kapitel 7

Strafbestimmungen

§ 20. Falls nicht aufgrund eines anderen Gesetzes eine höhere Strafe zu verhängen ist, wird mit einer Geldbuße bestraft, wer gegen §§ 2-19 verstößt.

(2) Unternehmen, usw. (juristische Personen) können, nach den Vorschriften von Kapitel 5 des dänischen Strafgesetzbuches, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Kapitel 8

Inkrafttreten

§ 21. (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Das Ministerium für Inneres und Gesundheit x

Sophie Løhde

/ Camilla Madsen